(4) Für Werktätige, die bisher planmäßig an Tagen gemäß § 7 Abs. 2 dieser Verordnung gearbeitet haben und dafür Feiertagszuschläge gemäß § 69 des Gesetzbuches der Arbeit erhielten, ist mit Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen für das Jahr 1967 ein Ausgleich in der Entlohnung zu gewähren.

(5) Die Bex-echnungsgrundlage der gesetzlichen Zuschläge für Stundenlöhner, deren wöchentliche Arbeitszeit am 9. April 1966 von 45 Stunden auf 44 Stunden verkürzt wurde und mit Wirkung vom 28. August 1967 durchschnittlich wöchentlich 42 Stunden beträgt, ist der Tariflohn zusätzlich 7,14 %. Die Berechnungsgrundlage der gesetzlichen Zuschläge für Stundenlöhner, deren wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden auf 43³Д Stunden verkürzt wird, ist der Tariflohn zusätzlich 2,86 %. Bei Ausgleichszahlungen in Höhe des Tarif- bzw. Zeitlohnes sind zusätzlich 7,14 % bzw. 2,86 % zum Tariflohn bzw. Zeitlohn zu zahlen.

(6) Die sich aus der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen ergebenden Veränderungen in der Entlohnung sind Veränderungen gemäß § 7 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551).

4

§ 7

(1) Zur Sicherung eines kontinuierlichen und rhythmischen Produktionsablaufes und der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit im Zusammenhang mit der Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche erfolgt eine Neuregelung der gesetzlichen Feiertage.

a) Gesetzliche Feiertage sind

1. Januar
Karfreitag
Ostersonntag
1. Mai
Pfingstsonntag
Pfingstmontag
7. Oktober
25. und 26. Dezember.

Werktätige mit Anspruch auf Feiertagsbezahlung, die an diesen Feiertagen arbeiten, erhalten wie bisher den gesetzlichen Zuschlag für Feiertagsarbeit.

b) In der Woche vor Ostern wird von Montag bis einschließlich Donnerstag und in der darauffolgenden Woche von Montag bis einschließlich Sonnabend gearbeitet. Dieser Sonnabend ist ein voller Arbeitstag, so daß im Durchschnitt beider Wochen keine Arbeitszeit ausfällt. In den Bereichen, in denen die Werktätigen anstelle des Sonnabend einen anderen arbeitsfreien Tag erhalten, ist eine sinngemäße Arbeitszeitregelung anzuwenden.

c) In der Woche mit Pfingstmontag wird die wöchentliche Arbeitszeit an den Tagen Dienstag bis einschließlich Sonnabend geleistet. Der Sonnabend ist ein voller Arbeitstag, so daß in dieser Woche keine Arbeitszeit ausfällt.

d) In den Wochen mit den anderen gesetzlichen Feiertagen (1. Januar, 1. Mai, 7. Oktober, 25. und 26. Dezember) ist der Sonnabend wie in den anderen Wochen des Jahres arbeitsfrei. In den Bereichen, in denen die Werktätigen anstelle des Sonnabend einen anderen arbeitsfreien Tag erhalten, gilt diese Regelung sinngemäß. Fällt durch diese gesetzlichen Feiertage Arbeitszeit aus, wird ein Lohnausgleich nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit gezahlt.

(2) a) Am Tag der Befreiung wird, wenn er auf einen Werktag fällt, wie an den anderen Werktagen der Woche gearbeitet.

b) An den Tagen

Ostermontag
Himmelfahrt
Fronleichnam / Reformationstag und
Bußtag

gilt, soweit diese Tage auf Werktage fallen, die gleiche Arbeitszeitregelung wie für die anderen Werktage. Werktätige, die an diesen Tagen während der Arbeitszeit an religiösen Veranstaltungen teilnehmen wollen, können dafür unbezahlte Freizeit in Anspruch nehmen.

§ 8

(1) Der Hausarbeitstag wird wie bisher gewährt. .

(2) Vollbeschäftigte werktätige Frauen erhalten monatlich einen Hausarbeitstag, wenn

a) Kinder bis zu 18 Jahren zum eigenen Haushalt gehören,

b) pflegebedürftige Familienangehörige zum Haushalt gehören und die Pflegebedürftigkeit ärztlich bescheinigt ist.

(3) In den Betriebskollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen bzw. Betriebsverträgen kann festgelegt werden, daß an vollbeschäftigte verheiratete werktätige Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder ein Hausarbeitstag gewährt wird. Voraussetzung ist die Erfüllung des Produktionsplanes und die im Plan vorgesehene Steigerung der Arbeitsproduktivität. In Bereichen außerhalb der materiellen Produktion ist sinngemäß zu verfahren.

(4) Der Hausarbeitstag ist im laufenden Monat zu gewähren und zu nehmen. Zwischen der werktätigen Frau und dem Betrieb wird der Tag, an dem der Hausarbeitstag genommen wird, vereinbart.

(5) Der Hausarbeitstag wird im laufenden Monat nicht gewährt, wenn die werktätige Frau der Arbeit unentschuldigt ferngeblieben ist. Hat die werktätige